

und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft auf, diesen Tag zu begehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sich weiterhin intensiv zu bemühen, den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, mit dem Ziel, seine Universalität herbeizuführen;

6. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, die Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen, zur Förderung seines Verständnisses, zur Vorbereitung seines Inkrafttretens und zur Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Rechtsinstrument fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 65/210

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)<sup>304</sup>.

#### 65/210. Vermisste Personen

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie geleitet* von den Grundsätzen und Normen des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>305</sup> und den Zusatzprotokollen von 1977<sup>306</sup>, sowie den internationalen Menschenrechtsnormen,

<sup>304</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Israel, Italien, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Montenegro, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowenien, Spanien, Sudan, Tadschikistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>305</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>306</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBL 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>307</sup>, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>308</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>308</sup>, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>309</sup>, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>310</sup> und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>311</sup>,

*unter gebührender Berücksichtigung* des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006 verabschiedet wurde,

*unter Hinweis* auf alle früheren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über vermisste Personen sowie auf die von der Menschenrechtskommission und dem Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse,

*mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend*, dass es in verschiedenen Teilen der Welt nach wie vor zu bewaffneten Konflikten kommt, die häufig schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zur Folge haben,

*feststellend*, dass das Problem der Personen, die im Zusammenhang mit internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet werden, insbesondere derjenigen, die Opfer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen sind, die Anstrengungen zur Beendigung dieser Konflikte nach wie vor beeinträchtigt und tiefes Leid über die Familien der Vermissten bringt, und in dieser Hinsicht betonend, dass dieses Problem unter anderem auch unter humanitären und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten angegangen werden muss,

*in der Erwägung*, dass das Problem der vermissten Personen gegebenenfalls Fragen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen aufwerfen kann,

*betonend*, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationa-

<sup>307</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>308</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>309</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>310</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>311</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

len Menschenrechtsnormen im Hinblick auf vermisste Personen ein Ende zu setzen,

*sich dessen bewusst*, dass Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, dafür verantwortlich sind, gegen das Phänomen vermisster Personen anzugehen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Personen verschwinden, das Schicksal vermisster Personen aufzuklären sowie ihre Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Umsetzung der relevanten Mechanismen, Politiken und Gesetze anzuerkennen,

*eingedenk* der Wirksamkeit der Suche nach Vermissten und ihrer Identifizierung mit Hilfe der forensischen Wissenschaft und anerkennend, dass auf diesem Gebiet, einschließlich der forensischen DNS-Analyse, große technologische Fortschritte erzielt wurden, die bei den Bemühungen, Vermisste zu identifizieren und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu untersuchen, maßgeblich helfen können,

*unter Hinweis* auf das Humanitäre Aktionsprogramm, das von der vom 2. bis 6. Dezember 2003 in Genf abgehaltenen achtundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde, insbesondere auf sein Gesamtziel 1, nämlich die Würde der infolge bewaffneter Konflikte oder anderer Situationen bewaffneter Gewalt vermissten Personen und ihrer Familien zu achten und wiederherzustellen, und auf die Resolution 3 „Bekräftigung und Umsetzung des humanitären Völkerrechts: Schutz von Menschenleben und Wahrung der Menschenwürde in bewaffneten Konflikten“, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurde,

*Kenntnis nehmend* von der Podiumsdiskussion zur Frage vermisster Personen, die auf der neunten Tagung des Menschenrechtsrats abgehalten wurde<sup>312</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Fortschrittsbericht des Beratenden Ausschusses des Menschenrechtsrats über bewährte Verfahren in der Frage vermisster Personen<sup>313</sup> und dem Ersuchen des Rates an seinen Beratenden Ausschuss, die Studie über bewährte Verfahren abzuschließen und dem Rat auf seiner sechzehnten Tagung vorzulegen<sup>314</sup>,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem gemäß Resolution 63/183 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2008 erstellten Bericht des Generalsekretärs<sup>315</sup>,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Bemühungen, die derzeit auf internationaler und regionaler Ebene unternommen werden, um die Frage vermisster Personen an-

zugehen, und von den Initiativen, die internationale und regionale Organisationen auf diesem Gebiet ergreifen,

1. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>305</sup> und, soweit anwendbar, in den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977<sup>306</sup> niedergelegten Regeln des humanitären Völkerrechts streng zu befolgen und zu achten und ihre Achtung sicherzustellen;

2. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *auf*, alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um das Verschwinden von Personen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt zu verhindern, über den Verbleib der infolge einer solchen Situation als vermisst gemeldeten Personen Rechenschaft abzulegen und im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen die wirksame Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von mit vermissten Personen zusammenhängenden Straftaten zu gewährleisten;

3. *bekräftigt* das Recht der Familien, das Schicksal ihrer im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Angehörigen zu erfahren;

4. *bekräftigt außerdem*, dass jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei verpflichtet ist, sobald die Umstände es zulassen, spätestens jedoch nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten, nach dem Verbleib der Personen zu forschen, die von einer gegnerischen Partei als vermisst gemeldet worden sind;

5. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *auf*, unverzüglich alle gebotenen Maßnahmen zur Feststellung der Identität und des Schicksals der Personen zu ergreifen, die im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt als vermisst gemeldet wurden, und, soweit irgend möglich, ihren Familienangehörigen über die geeigneten Kanäle alle ihnen vorliegenden sachdienlichen Informationen über das Schicksal der Vermissten zukommen zu lassen;

6. *anerkennt* in dieser Hinsicht die Notwendigkeit der Erhebung, des Schutzes und der Verwaltung von Daten über vermisste Personen im Einklang mit internationalen und nationalen rechtlichen Normen und Standards und fordert die Staaten nachdrücklich auf, untereinander und mit anderen in diesem Bereich tätigen Akteuren zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie alle sachdienlichen und geeigneten Informationen im Zusammenhang mit vermissten Personen zur Verfügung stellen;

7. *ersucht* die Staaten, den Fällen von Kindern, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet worden sind, höchste Aufmerksamkeit zu schenken und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um nach diesen Kindern zu suchen, ihre Identität festzustellen und sie wieder mit ihren Familien zusammenzuführen;

8. *bittet* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, bei der Aufklärung des Schicksals der vermissten Personen voll mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten und in Bezug auf diese Frage einen umfassenden und ausschließlich auf humanitären Erwägungen beruhenden Ansatz zu verfolgen, der alle ge-

<sup>312</sup> Siehe A/HRC/10/10.

<sup>313</sup> A/HRC/14/42.

<sup>314</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr. 1), Kap. III, Abschn. B, Beschluss 14/118.

<sup>315</sup> A/65/285.

benenfalls erforderlichen rechtlichen und praktischen Maßnahmen und Koordinierungsmechanismen umfasst;

9. *fordert* die Staaten, die Parteien eines bewaffneten Konflikts sind, *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zusammenzuarbeiten, um Fälle vermisster Personen wirksam zu lösen, namentlich durch gegenseitige Hilfeleistung im Hinblick auf Informationsaustausch, Opferhilfe, Ermittlung des Aufenthaltsorts vermisster Personen und Feststellung ihrer Identität sowie Bergung, Identifizierung und Rückgabe sterblicher Überreste;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf* und legt den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen anzugehen, und auf Ersuchen der betroffenen Staaten angemessene Unterstützung zu gewähren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen für vermisste Personen und die von ihnen unternommenen Bemühungen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, unbeschadet ihrer Anstrengungen zur Aufklärung des Schicksals der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten vermissten Personen geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Rechtsstellung der vermissten Personen und den Bedarf ihrer Familienangehörigen, etwa auf dem Gebiet der sozialen Sicherung, finanzieller Angelegenheiten, des Familienrechts und der Eigentumsrechte, zu treffen;

12. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Frage vermisster Personen im Rahmen von Friedens- und Friedenskonsolidierungsprozessen anzugehen, namentlich im Rahmen aller Justiz- und Rechtsstaatlichkeitsmechanismen, einschließlich Gerichten, parlamentarischer Kommissionen und Mechanismen für die Wahrheitsfindung, auf der Grundlage der Transparenz und der Rechenschaftspflicht sowie unter Einbeziehung und Mitwirkung der Öffentlichkeit;

13. *bittet* die zuständigen Menschenrechtsmechanismen und -verfahren, das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen in ihren anstehenden Berichten an die Generalversammlung zu behandeln;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat auf seiner entsprechenden Tagung und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt relevanten Empfehlungen vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den internationalen humanitären Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

16. *beschließt*, die Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung zu behandeln.

## RESOLUTION 65/211

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)<sup>316</sup>.

### 65/211. Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

*sowie unter Hinweis* auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>317</sup>, Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>318</sup> und andere einschlägige Menschenrechtsbestimmungen,

*ferner unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, namentlich Resolution 64/164 vom 18. Dezember 2009, sowie die Resolution 14/11 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2010<sup>319</sup>,

*in Anerkennung* der wichtigen Arbeit, die der Menschenrechtsausschuss leistet, indem er Orientierungshilfen zur Reichweite der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bereitstellt,

*in Anbetracht* dessen, dass die Religion oder die Weltanschauung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Lebensauffassung darstellt und

<sup>316</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>317</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>318</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>319</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.